

1. Mit Rücksendung der **Empfangsbestätigung** ist der Eingang des Zuwendungsbescheides sowie der Erhalt der im Bescheid genannten Anlagen zu bestätigen. Die Empfangsbestätigung und die Anlagen zum Zuwendungsbescheid sind auf der Webseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) zum Download verfügbar.
(<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/wirtschaft/infrastrukturfoerderung/foerderung-des-ausbaus-der-wirtschaftsnahen-infrastruktur>)

2. Zuschüsse (oder Teile davon) dürfen nach Bestandskraft des Bescheides abgerufen werden. Die Bestandskraft des Bescheides tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein, es sei denn, es wird auf der beiliegenden Empfangsbestätigung auf Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

3. Die Abrufanträge incl. Rechnungen und Zahlungsbelege sind der Bewilligungsbehörde (TLVwA) **digital über die Thüringer Datenaustauschplattform (ThDAP)** zu übermitteln.

Das TLVwA gibt die Abrufanträge an die Thüringer Aufbaubank (TAB) zur Prüfung und Auszahlung weiter und übernimmt soweit erforderlich vorher die Beteiligung der lt. Zuwendungsbescheid in die Prüfung involvierten technischen Bauverwaltungen (TLUBN und TLBV).

Nach der Mittelauszahlung werden der Prüfvermerk der TAB, die durch die TAB bestätigte Anlage 1 zum Abrufantrag (Belegliste) und die geprüften zahlungsbelegenden Unterlagen dem Zuwendungsempfänger durch das TLVwA über die ThDAP zugeleitet

Das TLVwA stellt dem Zuwendungsempfänger den „**Abrufantrag incl. Anlage 1 (Belegliste)**“ als Excel-Datei mit einem Anfangsinhalt entsprechend des Zuwendungsbescheides zur Verfügung.

Bei der Erstellung des Abrufantrages sind die enthaltenen **Ausfüllhinweise** zu beachten.

Bei jedem Mittelabruf sind der "Abrufantrag" und die "Anlage 1 (Belegliste)" sowie alle als Anlagen beigefügten Belege im Dateiformat PDF einzureichen.

Zudem ist durch den Maßnahmeträger fortlaufend vom ersten bis zum letzten Mittelabruf die "**Anlage 1 zum Abrufantrag (Belegliste)**" als Prüfungsgrundlage für die TAB als **Excel-Datei** vorzulegen.

Die ThDAP dient nicht zur dauerhaften Speicherung der geprüften Abrufanträge nebst Anlagen. Die Pflicht zur Aufbewahrung laut Zuwendungsbescheid liegt beim Zuwendungsempfänger.

4. Die Zuschüsse können nur in dem Haushaltsjahr abgerufen werden, in dem diese bereitgestellt sind. Werden jedoch Teilbeträge des Zuschusses vorzeitig benötigt, können diese nach gesondertem Antrag im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch entsprechende Umbuchung bereitgestellt werden.
5. Die abgerufenen Mittel sind jeweils anteilig mit etwaigen anderen Zuwendungen und den vorgesehenen eigenen Mitteln zu verwenden.
6. Zur Erleichterung der Finanzierung können Zuschüsse an die vorhabenbegleitende Bank abgetreten werden, wenn der Zuwendungsempfänger von der Bank ausschließlich zur Erfüllung des Zuwendungszweckes gemäß Zuwendungsbescheid einen Vorfinanzierungs-kredit erhält und die Durchführung des Vorhabens nach wie vor gewährleistet ist.

7. Der Mittelabruf erfolgt auf Grundlage **bezahlter Rechnungen**. Bei Sicherheitseinbehalten erfüllt auch die Zahlung auf ein zu verzinsendes Sperrkonto bzw. bei Rechtsstreitigkeiten auf ein Notaranderkonto diese Anforderung. Der Einbehalt von Geld auf einem eigenen Verwahrkonto des Zuwendungsempfängers zählt nicht als getätigte Zahlung und wird nicht als förderfähige Ausgabe anerkannt.
8. Die bei der Thüringer Aufbaubank mit dem Abrufantrag einzureichenden Rechnungen müssen geeignet sein, die förderfähigen Ausgaben nachzuvollziehen.
9. Bei Verdacht auf Verstoß gegen die Förderbedingungen behält sich das TLVwA vor, bis zur Klärung die Auszahlung weiterer Fördermittel einzustellen.
10. Rückzahlungen von Fördermitteln erfolgen auf das Konto der Thüringer Aufbaubank bei der
Landesbank Hessen Thüringen
BIC HELADEF820
IBAN DE52 820 500 00 3079 0900 01
11. Zuschüsse, die im Jahr der Bereitstellung nicht benötigt werden, sind bis spätestens 31. Oktober zur Übertragung in das neue Haushaltsjahr schriftlich beim TLVwA anzumelden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übertragung im jeweiligen Haushaltsjahr nicht abgerufener Mittel. Die Entscheidung zum Antrag auf Übertragung der Mittel behält sich das TLVwA vor, über das Ergebnis wird schriftlich informiert.
12. Bei mit Fördermitteln der GRW erschlossenen Industrie- und Gewerbeflächen sind diese gemäß GRW-Koordinierungsrahmen nach öffentlichen Verkaufsbemühungen zum Marktpreis an den besten Bieter zu veräußern. Unter Vermarktungsbemühungen sind z. B: Immobilienanzeigen in der nationalen Presse, sonstige Veröffentlichungen, Bekanntmachungen durch Makler, die für eine große Anzahl potentieller Käufer tätig sind, zu verstehen.
13. Bei der **Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen** ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Unterschwellenverordnung (UVgO) bei Leistungen außer Bauleistungen und bei Erreichen des Schwellenwertes die Vergabeverordnung (VgV) für Leistungen einschließlich freiberufliche Leistungen anzuwenden und dabei insbesondere Folgendes zu beachten:
 - gemäß § 5 der VOB sind die Bauleistungen nach Fachlosen zu vergeben, d. h. gewerkeweise Aufteilung; Generalunternehmerausschreibungen sind nicht zugelassen,
 - die jeweils geltenden Sonderbestimmungen im Freistaat Thüringen bei der Anwendung der VOB/UVgO/VgV sind zu berücksichtigen (Gesamtauftragswert entspricht den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme, nicht den Kosten des Fachloses).
14. Der **Bewilligungszeitraum** ist der Zeitraum, für den der Zuwendungsempfänger Ausgaben als zuwendungsfähig abrechnen kann.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist unter Angabe der Gründe, die eine Einhaltung des geplanten Zeitraumes nicht ermöglichen, vor Ablauf des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraumes schriftlich zu beantragen.

15. Im Sachbericht des Verwendungsnachweises ist ausdrücklich zu erklären, dass die Bestimmungen der VOB, UVgO und VgV beachtet worden sind.

Die Übereinstimmung des Verwendungsnachweises mit den Büchern ist durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen.

16. Bei touristischen Erschließungsmaßnahmen ist eine Erläuterungstafel aufzustellen. Deren Größe und die Platzierung der Marke sind mit der Thüringer Tourismus GmbH (TTG) abzustimmen.